

# Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 11. 6. 2008

Nummer 21

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>			
Gem. allg. Anordn. 21. 5. 2008, Übertragung der Entscheidung über den Widerspruch nach § 192 Abs. 3 Nr. 2 NBG und der Vertretungsbefugnis bei Klagen des Dienstherrn nach § 192 Abs. 6 NBG auf andere Behörden . . . . .	20411	572	
Bek. 26. 5. 2008, Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen . . . . .		573	
Bek. 26. 5. 2008, Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung Vita Familienhilfe . . . . .		575	
Bek. 26. 5. 2008, Anerkennung der Garreler Bürgerstiftung Lüttke Lüe . . . . .		575	
Bek. 26. 5. 2008, Anerkennung der Stiftung Forum St. Peter Oldenburg . . . . .		575	
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
RdErl. 23. 5. 2008, Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontären an den staatlichen Museen und im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturmanagements in Niedersachsen; Gestaltung des Vertragsverhältnisses . . . . .	20461	576	
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
Beschl. 20. 5. 2008, Öffentliches Auftragswesen; Zuständigkeitsverlagerung bei den niedersächsischen Vergabekammern . . . . .	72081	577	
Bek. 2. 6. 2008, Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin in Niedersachsen . . . . .	22420	577	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>			
Bek. 28. 5. 2008, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators . . . . .		578	
Bek. 2. 6. 2008, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators . . . . .		578	
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>			
<b>Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>			
Bek. 5. 6. 2008, Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal und Einleitung von Abwasser über einen namenlosen Vorfluter in die Ems . . . . .		578	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen</b>			
Bek. 30. 5. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Duderstädter BIO-Energie Verwaltungs GmbH) . . . . .		578	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>			
Bek. 8. 5. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wertheimer GbR, Lüneburg) . . . . .		578	
Bek. 27. 5. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas-BHKW in Dannenberg) . . . . .		579	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>			
Bek. 30. 5. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Ten Kate GmbH, Sögel) . . . . .		579	
Bek. 3. 6. 2008, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Delkeskamp KG, Nortrup) . . . . .		579	
Bek. 11. 6. 2008, Genehmigung nach § 4 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Moß GmbH & Co., Lingen) . . . . .		580	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>			
Bek. 20. 5. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Christian Voltermann, Ostercappeln) . . . . .		581	
<b>Rechtsprechung</b>			
Bundesverfassungsgericht . . . . .		581	

**B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration****Übertragung der Entscheidung über den Widerspruch nach § 192 Abs. 3 Nr. 2 NBG und der Vertretungsbefugnis bei Klagen des Dienstherrn nach § 192 Abs. 6 NBG auf andere Behörden****Gem. allg. Anordn. d. MI u. d. übr. Min. v. 21. 5. 2008**  
— 15.2-05022.3 —

— VORIS 20411 —

Bezug: Gem. allg. Anordn. v. 15. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 790)  
— VORIS 20411 —

## I.

Aufgrund des § 192 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 6 NBG wird für die Geschäftsbereiche des MI und der übrigen Ministerien angeordnet:

1. Die Entscheidung über den Widerspruch (§ 192 Abs. 3 Nr. 2 NBG) wird übertragen auf
  - 1.1 das Niedersächsische Landesarchiv,
  - 1.2 den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN),
  - 1.3 die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL),
  - 1.4 das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN),
  - 1.5 den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN),
  - 1.6 die Niedersächsischen Landesfeuerwehrschulen,
  - 1.7 das Studieninstitut des Landes Niedersachsen,
  - 1.8 das Landeskriminalamt Niedersachsen,
  - 1.9 die Polizeiakademie Niedersachsen,
  - 1.10 die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion),
  - 1.11 die Polizeidirektionen,
  - 1.12 die Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB),
  - 1.13 das Grenzdurchgangslager Friedland,
  - 1.14 die Oberfinanzdirektion Hannover,
  - 1.15 das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV),
  - 1.16 das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS),
  - 1.17 das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA),
  - 1.18 das Niedersächsische Landeskrankenhaus Moringen (zugleich für das Niedersächsische Landeskrankenhaus Brauel),
  - 1.19 das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS),
  - 1.20 die Landesschulbehörde (LSchB),
  - 1.21 die Niedersächsische Schulinspektion (NSchI),
  - 1.22 die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV),
  - 1.23 das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
  - 1.24 den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN),
  - 1.25 die Landesbetriebe Materialprüfungsanstalt
    - für das Bauwesen in Hannover
    - für das Bauwesen in Braunschweig
    - für Werkstoffe und Produktionstechnik in Garbsen,
  - 1.26 das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES),

- 1.27 die Oberlandesgerichte,
  - 1.28 das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG),
  - 1.29 das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG),
  - 1.30 das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (LAG),
  - 1.31 das Niedersächsische Finanzgericht (FG),
  - 1.32 die Generalstaatsanwaltschaften,
  - 1.33 die Justizvollzugsanstalten,
  - 1.34 die Jugendanstalt Hameln,
  - 1.35 die Jugendarrestanstalt Neustadt,
  - 1.36 die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege (einschließlich Prüfungsangelegenheiten),
  - 1.37 das Bildungsinstitut des Niedersächsischen Justizvollzuges,
  - 1.38 das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege,
  - 1.39 die Technische Universität Braunschweig,
  - 1.40 die Technische Universität Clausthal,
  - 1.41 die Universität Hannover (zugleich für die Technische Informationsbibliothek),
  - 1.42 die Medizinische Hochschule Hannover,
  - 1.43 die Universität Oldenburg,
  - 1.44 die Universität Osnabrück,
  - 1.45 die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig,
  - 1.46 die Hochschule für Musik und Theater Hannover,
  - 1.47 die Hochschule Vechta,
  - 1.48 die Fachhochschule
    - Braunschweig/Wolfenbüttel
    - Hannover
    - Hildesheim/Holzminde/Göttingen
    - Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven,
  - 1.49 die Niedersächsische Landesbibliothek Hannover,
  - 1.50 die Herzog August Wilhelm Bibliothek Wolfenbüttel,
  - 1.51 die Klosterkammer Hannover,
  - 1.52 den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
  - 1.53 die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, soweit die angefochtene Maßnahme von den vorgenannten oder diesen nachgeordneten Behörden, Dienststellen oder Landesbetrieben getroffen worden ist.
2. Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides bestimmt sich nach dem Sitz der Behörde oder Dienststelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat. Dies gilt für Landesbetriebe entsprechend.

## II.

1. Die Vertretung bei Klagen des Dienstherrn (§ 192 Abs. 6 NBG) wird auf die in Abschnitt I Nr. 1 genannten Behörden (Dienststellen) und Landesbetriebe übertragen, soweit die Beamtin oder der Beamte diesen oder diesen nachgeordneten Behörden (Dienststellen) angehört oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses angehört hat. Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Klage gegen die Leiterinnen oder Leiter der in Abschnitt I Nr. 1 genannten Behörden (Dienststellen) und Landesbetriebe sowie die Mitglieder des Vorstandes des LSKN richtet.
2. Betrifft die Klage Dienst- oder Versorgungsbezüge oder andere Bezüge beamtenrechtlicher Art, so obliegt die Vertretung derjenigen Behörde, die für die Zahlungsanordnung der Bezüge zuständig ist.

## III.

Diese Anordnung tritt am 12. 6. 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bezugsanordnung aufgehoben.

**Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen****Bek. d. MI v. 26. 5. 2008 — P 25.33-01515 —**

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) wird die in der Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen am 8. 5. 2008 beschlossene und durch Erl. des MI vom 23. 5. 2008 genehmigte Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen (**Anlage**) öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 573

**Anlage**

Die Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen hat gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Grundsatzung  
der Polizeiakademie Niedersachsen**

## Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

## Zweiter Teil: Konferenz

§ 3 Aufgaben

§ 4 Zusammensetzung

§ 5 Amtszeit

§ 6 Einberufung der Sitzungen

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

§ 8 Geschäftsordnung

§ 9 Kommissionen

§ 10 Ständige Studienkommission

§ 11 Ständige Forschungskommission

§ 12 Einstellungsvorschlag für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen

## Dritter Teil: Studierendenvertretung

§ 13 Aufgaben

§ 14 Zusammensetzung und Wahl

§ 15 Vertretung am Studienort

§ 16 Vorstand

§ 17 Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes

## Vierter Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18 Übergangsvorschrift

§ 19 Inkrafttreten

## Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Organe, die Kommissionen, die Studierendenvertretung und alle Angehörigen der Polizeiakademie Niedersachsen.

## § 2

## Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Organe, die Kommissionen, die Studierendenvertretung sowie alle Angehörigen der Polizeiakademie Niedersachsen arbeiten vertrauensvoll und unter Beachtung des Gebots gegenseitiger Rücksichtnahme zusammen.

(2) <sup>1</sup>Die Übernahme einer Funktion nach dieser oder einer anderen Satzung der Polizeiakademie Niedersachsen kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für den Fall, dass jemand eine ihr oder ihm übertragene Funktion aufgeben will. <sup>3</sup>Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) ein bereits begonnenes umfangreiches Forschungsvorhaben,
- b) die mehrmalige Wahrnehmung einer vergleichbaren Funktion sowie
- c) sonstige besondere Belastungen oder Einschränkungen im persönlichen oder dienstlichen Bereich.

<sup>4</sup>Über die Anerkennung des wichtigen Grundes entscheidet die Konferenz.

(3) Die Ausübung einer Funktion hat gewissenhaft und sorgfältig zu erfolgen.

(4) Aus der Ausübung einer Funktion darf niemandem ein dienstlicher Nachteil erwachsen.

## Zweiter Teil: Konferenz

## § 3

## Aufgaben

Neben den ihr durch Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben gibt die Konferenz insbesondere Empfehlungen und Stellungnahmen ab:

- a) zu Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,
- b) zur Auswahl von Forschungsvorhaben sowie
- c) zur Entwicklung der Ausbildung.

## § 4

## Zusammensetzung

(1) <sup>1</sup>Die Konferenz setzt sich zusammen aus

1. der Leitung der Polizeiakademie Niedersachsen als vorsitzendem Mitglied,
2. drei Professorinnen oder Professoren an der Polizeiakademie,
3. zwei hauptberuflichen Dozentinnen oder Dozenten,
4. einer Lehrkraft für besondere Aufgaben,
5. drei Studierenden sowie
6. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in Verwaltung und Technik.

<sup>2</sup>Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 6 ist Mitglied ohne Stimmrecht.

(2) Je nach Zielsetzung und Gegenstand der Sitzungen können auf Beschluss der Konferenz weitere beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 werden nach Gruppen direkt gewählt. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen.

## § 5

## Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 beträgt ein Jahr, die der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und 6 drei Jahre.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit sind die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung einer neuen Konferenz fortzuführen.

## § 6

## Einberufung der Sitzungen

(1) Die Konferenz tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr.

(2) Das vorsitzende Mitglied leitet die Konferenz; im Verhinderungsfall seine Vertretung.

(3) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied lädt die übrigen Mitglieder der Konferenz schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Sitzungstermins sowie grundsätzlich unter Beifügung erforderlicher Anlagen. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. <sup>3</sup>In Eilfällen kann sie auf zwei Werktage verkürzt werden, wobei auf die Abkürzung in der Ladung hinzuweisen ist. <sup>4</sup>Beantragen mindestens drei Mitglieder unter Nennung des Beratungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung, so hat das vorsitzende Mitglied unverzüglich zu laden.

(4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Konferenz kann die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung verlangen. <sup>2</sup>Wird das Verlangen rechtzeitig vor der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied mitgeteilt, ist der Tagesordnungspunkt in die Einladung aufzunehmen. <sup>3</sup>In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungstermine und Tagesordnungen der Sitzungen sind akademieöffentlich zu machen. <sup>2</sup>Die Sitzungen sind grundsätzlich akademieöffentlich, sofern dem nicht besondere Gründe, wie Belange des Datenschutzes, entgegenstehen.

## § 7

## Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Die Konferenz ist zu Beginn der Sitzung beschlussfähig, wenn

- a) nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder
- b) alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines den Ladungsmangel rügt.

<sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit wird durch das vorsitzende Mitglied festgestellt. <sup>3</sup>Die Konferenz gilt sodann bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit als beschlussfähig. <sup>4</sup>Der Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann von jedem Konferenzmitglied gestellt werden, wenn nicht mehr die Mehrheit der stimmberechtigten Konferenzmitglieder anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse der Konferenz werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Solange kein stimmberechtigtes Konferenzmitglied widerspricht, wird offen abgestimmt.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse können einstimmig im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. <sup>2</sup>Für Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 4 gilt dies nur, wenn sie vorher beraten worden sind.

(4) Beschlüsse, die Satzungen betreffen, bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Konferenzmitglieder.

## § 8

## Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Die Konferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Sie ist akademieöffentlich bekannt zu machen.

## § 9

## Kommissionen

(1) Die Konferenz kann in ihren Aufgabenbereichen neben den in dieser oder einer anderen Satzung vorgesehenen Kommissionen weitere Kommissionen einsetzen, wenn der Umfang einer Aufgabe dies erfordert.

(2) <sup>1</sup>Bei Kommissionen, die nicht nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt werden, werden die Kommissionsmitglieder durch Abstimmung der Konferenz bestellt. <sup>2</sup>Bei Kommissionen, die nach Mitgliedergruppen gebildet werden, werden die Kommissionsmitglieder von den Angehörigen ihrer Gruppe in der Konferenz durch Abstimmung bestellt.

(3) Die Kommissionen haben im Hinblick auf eine sparsame Ressourcenverteilung darauf hinzuwirken, zeitnah und im Sinne der Konferenz ihre Aufgaben zu erfüllen.

(4) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 10

## Ständige Studienkommission

<sup>1</sup>Zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre wird eine ständige Studienkommission gebildet. <sup>2</sup>Sie setzt sich zusammen aus:

1. der für Lehre zuständigen Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter als vorsitzendem Mitglied,
2. jeweils einer oder einem Angehörigen der Studiengebiete sowie
3. drei Studierenden.

<sup>3</sup>Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 bestellt. <sup>4</sup>Die Leitungen der Studiengebiete können Vorschläge unterbreiten. <sup>5</sup>Die Konferenz ist daran nicht gebunden. <sup>6</sup>Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 3 werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 bestellt. <sup>7</sup>Das Nähere regelt die Konferenz durch Beschluss.

## § 11

## Ständige Forschungskommission

<sup>1</sup>Es wird eine ständige Forschungskommission eingerichtet. <sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Mitwirkung bei

1. der Weiterentwicklung der Forschung,
2. der Auswahl von Forschungsvorhaben sowie
3. der Entwicklung der Polizeiwissenschaft.

<sup>3</sup>Sie setzt sich zusammen aus:

1. der für Forschung zuständigen Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter als vorsitzendem Mitglied,
2. jeweils einer oder einem Angehörigen der Studiengebiete,
3. einer oder einem Studierenden sowie

4. der für Forschungsangelegenheiten zuständigen Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter als beratendem Mitglied.

<sup>4</sup>§ 10 Sätze 3 bis 7 gilt entsprechend.

## § 12

## Einstellungsvorschlag für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen

(1) <sup>1</sup>Für die Einstellung von Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen erstellt die Konferenz einen Vorschlag. <sup>2</sup>Zu dessen Vorbereitung bildet die Konferenz eine Auswahlkommission.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission bleibt bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens im Amt. <sup>2</sup>Ersatzmitglieder dürfen nur für den Fall der dauerhaften Verhinderung eines Mitgliedes bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei Professorinnen oder Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen, eine hauptberufliche Dozentin oder ein hauptberuflicher Dozent sowie eine Studierende oder ein Studierender an. <sup>2</sup>In besonderen Fällen können anstelle einer Professorin oder eines Professors an der Polizeiakademie eine externe Professorin oder ein externer Professor als Mitglied für die Auswahlkommission bestellt werden. <sup>3</sup>In ihrer ersten Sitzung legt die Auswahlkommission den Vorsitz fest. <sup>4</sup>Die Leitung, die Frauenbeauftragte sowie eine vom Fachministerium bestimmte Person können als beratende Mitglieder an den Sitzungen der Auswahlkommission teilnehmen. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann sich die Leitung jederzeit von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission über den Stand des Auswahlverfahrens unterrichten lassen.

(4) Die Leitung beginnt das Auswahlverfahren mit einer einvernehmlich mit der Konferenz und dem Fachministerium festgelegten Ausschreibung.

(5) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission beschließt den Einstellungsvorschlag mit der Mehrheit ihrer Mitglieder und legt ihn der Konferenz mit einer Begründung zur Entscheidung vor. <sup>2</sup>Der Einstellungsvorschlag soll drei der in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Geeignetheit für die ausgeschriebene Professur aufzuführen. <sup>3</sup>Sind gleichzeitig mehrere Professuren mit identischem Profil ausgeschrieben, so kann eine einheitliche Liste gebildet werden. <sup>4</sup>Der Vorschlag muss die persönliche Eignung und fachliche Leistung in der Lehre und beruflichen Praxis der in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber eingehend und vergleichend würdigen und die gewählte Reihenfolge begründen. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission kann externe vergleichende Gutachten einholen, wenn dies zur Bewertung der besonderen Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erforderlich ist.

(6) Die Konferenz beschließt den Einstellungsvorschlag mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder und legt ihn der Leitung vor.

(7) Die Leitung legt den Einstellungsvorschlag dem Fachministerium zur Entscheidung vor oder fordert die Konferenz zur Erstellung eines neuen Einstellungsvorschlages auf.

(8) An allen Sitzungen, die einen Einstellungsvorschlag betreffen, ist die Akademieöffentlichkeit für die Dauer der Beratung in dieser Sache ausgeschlossen.

## Dritter Teil: Studierendenvertretung

## § 13

## Aufgaben

(1) Die Studierendenvertretung hat die Aufgabe, die Interessen aller Studierenden in Studienangelegenheiten sowie in kulturellen und sportlichen Belangen zu vertreten.

(2) Die Studierendenvertretung nimmt ihre Aufgaben insbesondere dadurch wahr, dass sie

- a) Stellungnahmen und Empfehlungen an die Organe der Polizeiakademie Niedersachsen abgibt und
- b) Veranstaltungen im Interesse der Studierenden organisiert.

## § 14

## Zusammensetzung und Wahl

(1) <sup>1</sup>Die Studierendenvertretung setzt sich aus jeweils fünf Vertreterinnen oder Vertretern eines jeden Studienortes zusammen. <sup>2</sup>Sie tagt nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal im Jahr.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter eines Studienortes werden von ihren Studierenden gewählt. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen.

## § 15

## Vertretung am Studienort

Die Vertreterinnen und Vertreter eines Studienortes in der Studierendenvertretung haben insbesondere die Aufgabe

1. den Informationsaustausch zwischen Vorstand und Studierenden eines Studienortes zu gewährleisten,
2. die Anliegen der Studierenden ihres Studienortes im Vorstand zu vertreten sowie
3. die Studierenden ihres Studienortes gegenüber der Leitung zu vertreten.

## § 16

## Vorstand

(1) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter eines Studienortes entsenden aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder in den Vorstand der Studierendenvertretung. <sup>2</sup>Dieser tagt nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal im Quartal.

(2) Er handelt in allen Angelegenheiten, die nicht ausschließlich die Belange der Studierenden nur eines Studienortes berühren.

## § 17

## Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes hat insbesondere die Aufgabe

1. die Sitzungen der Studierendenvertretung einzuberufen und zu leiten,
2. die Sitzungen des Vorstandes einzuberufen und zu leiten sowie
3. die Studierendenvertretung nach außen zu vertreten.

## Vierter Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 18

## Übergangsvorschrift

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 endet die Amtszeit der Mitglieder der nach § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) gewählten Ersten Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen mit dem Tag der akademieöffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der nach der Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen gewählten Zweiten Konferenz.

(2) <sup>1</sup>Die Erste Konferenz hat die Pflicht, bis spätestens zum 31. 12. 2008 eine Wahlsatzung zu beschließen. <sup>2</sup>Die Wahl der Zweiten Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen hat innerhalb eines Jahres nach Beschluss der Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen zu erfolgen.

(3) Auswahlkommissionen nach § 12, die bis zum 31. 12. 2009 eingesetzt werden, können auf Beschluss der Konferenz anstelle einer Professorin oder eines Professors an der Polizeiakademie eine zweite hauptberufliche Dozentin oder einen zweiten hauptberuflichen Dozenten oder eine zweite externe Professorin oder einen zweiten externen Professor zum Mitglied haben.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Wahlsatzung gilt der Dritte Teil mit folgenden Maßgaben:

1. Die Studiengruppensprecherinnen und Studiengruppensprecher eines Studienortes wählen aus ihrer Mitte die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter nach § 14 Abs. 1 Satz 1.
2. Für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied ausscheidet, treten die Studiengruppensprecherinnen und Studiengruppensprecher des betroffenen Studienortes zusammen und wählen ein Ersatzmitglied. Wirkt sich das Ausscheiden auf die Zusammensetzung des Vorstandes (§ 16 Abs. 1 Satz 1) aus oder ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder die Stellvertretung (§ 17 Abs. 1) betroffen, so bestimmt das entsprechende Gremium über die Neubesetzung.

3. Im Übrigen bleiben die in eine Funktion der Studierendenvertretung gewählten oder dazu bestimmten Mitglieder bis zur Wahl der Studierendenvertretung nach der Wahlsatzung im Amt.

## § 19

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

### Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung Vita Familienhilfe

**Bek. d. MI v. 26. 5. 2008**  
— RV BS 2.07-11741/40-220 —

Mit Schreiben vom 26. 5. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung Vita Familienhilfe mit Sitz in Braunschweig genehmigt.

Die Stiftung bezweckt, allein erziehende Personen und von einem Elternteil allein erzogene Personen zu unterstützen. Dieser Zweck wird erfüllt mit Stipendien zur Förderung einer Berufsausbildung und einmaligen Zuschüssen zu Umschulungen bei erfolgversprechenden beruflichen Veränderungen.

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 575

### Anerkennung der Garreler Bürgerstiftung Lüttke Lüe

**Bek. d. MI v. 26. 5. 2008**  
— RV OL 2.03-11741-04 (030) —

Mit Schreiben vom 1. 4. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 15. 2. 2008 die Garreler Bürgerstiftung Lüttke Lüe mit Sitz in der Gemeinde Garrel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und selbstlose Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Jugendlicher aus benachteiligten Familien in der Gemeinde Garrel.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Garreler Bürgerstiftung Lüttke Lüe  
c/o Landescaritasverband für Oldenburg e. V.  
Postfach 13 61, 49362 Cloppenburg.

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 575

### Anerkennung der Stiftung Forum St. Peter Oldenburg

**Bek. d. MI v. 26. 5. 2008**  
— RV OL 2.03-11741-15 (104) —

Mit Schreiben vom 30. 4. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 24. 4. 2008 die Stiftung Forum St. Peter Oldenburg mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der seelsorglichen und sonstigen kirchlichen Arbeit des Forums St. Peter, die Förderung von Bildungsarbeit auf christlicher Grundlage sowie des Dialogs zwischen Religion, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft sowie die Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und der Völkerverständigung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Forum St. Peter Oldenburg  
c/o Bischöflich Münstersches Offizialat  
Postfach 14 62  
49363 Vechta.

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 575

## **E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

### **Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontären an den staatlichen Museen und im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturmanagements in Niedersachsen; Gestaltung des Vertragsverhältnisses**

**RdErl. d. MWK v. 23. 5. 2008 — Z 2.3-03 480/2.1 (28) —**

**— VORIS 20461 —**

**Bezug:** RdErl. v. 15. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 806)  
— VORIS 20461 —

1. Die wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontäre stehen in einem Vertragsverhältnis, das durch Abschluss eines Volontärvertrages begründet wird (Volontärverhältnis). Das Volontärverhältnis ist weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Berufsausbildungsverhältnis i. S. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG); es gehört zu den „anderen“ Vertragsverhältnissen nach § 26 BBiG.

Das Volontärverhältnis dient dem Zweck, der wissenschaftlichen Volontärin und dem wissenschaftlichen Volontär einen Einblick in die Aufgaben eines Museums, einer Einrichtung der Denkmalpflege, der Kulturpolitik, des Event- und Projektmanagements oder des Kulturmanagements der obersten Landesbehörde allgemein und in die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtungen im Besonderen zu vermitteln. Während des Volontariats werden die an der Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis unter fachlicher Betreuung und/oder Anleitung angewendet und zugleich Kenntnisse auf allen Gebieten erworben, die für den angestrebten Beruf im Museumsbereich, auf dem Gebiet der Denkmalpflege oder des Kulturmanagements notwendig und nützlich sind.

2. Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftliche Volontärin oder wissenschaftlicher Volontär ist ein abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang.

3. Auf das Volontärverhältnis finden gemäß § 26 BBiG die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Auf die Niederschrift eines Vertrages nach § 11 BBiG wird verzichtet.
- b) Bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit kann abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG Schadensersatz nicht verlangt werden.

Im Übrigen richtet sich das Volontärverhältnis nach den Nrn. 4 bis 16.

4. Das Volontärverhältnis unterliegt weder dem TV-L noch den diesen ändernden oder ergänzenden Tarifverträgen.

5. Die Volontärzeit dauert ein Jahr im Bereich der Kulturpolitik, des Event- und Projektmanagements oder des Kulturmanagements oder zwei Jahre in den Museen oder den Einrichtungen der Denkmalpflege. Das einjährige Volontariat kann in Ausnahmefällen um bis zu sechs Monate verlängert werden, um das Volontariat erfolgreich zu beenden. Die Verlängerung bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses gemäß Nummer 16.

6. Die ersten drei Monate des Volontärverhältnisses gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 22 BBiG anzuwenden.

7. Eine Unterbrechung des Volontärverhältnisses kann unter Fortfall der Vergütung nur ausnahmsweise und bis zur Dauer von höchstens drei Monaten gewährt werden. Eine kurzfristige Teilnahme an einschlägigen Fortbildungskursen — auch im Ausland — kann auf Antrag bewilligt werden. Dabei sind die für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften über die Gewährung von Sonderurlaub zugrunde zu legen.

8. Die wissenschaftliche Volontärin und der wissenschaftliche Volontär sind verpflichtet,

- a) über alle dienstlichen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, auch nach Ablauf der Volontärzeit Verschwiegenheit zu bewahren;
- b) während der Volontärzeit ohne besondere Genehmigung weder mittelbar noch unmittelbar für den Kunsthandel tätig zu sein;
- c) während der Volontärzeit bei Publikationen über Objekte der Museen oder der Denkmalpflege oder Angelegenheiten des Kulturmanagements, an denen die Volontärin oder der Volontär tätig ist oder war, die Zustimmung der zuständigen Leiterin oder des zuständigen Leiters oder der Direktorin oder des Direktors der Dienststelle einzuholen.

9. Die Arbeitszeit richtet sich nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften.

10. Die wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontäre erhalten eine Vergütung in Höhe der für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des höheren Dienstes (Eingangsam BesGr. A 13) geltenden Anwärterbezüge in Anwendung des § 59 BBesG mit der Maßgabe, dass neben dem Anwärtergrundbetrag weitere Zulagen und Zuwendungen nicht gewährt werden dürfen.

Der wissenschaftlichen Volontärin und dem wissenschaftlichen Volontär wird eine Sonderzahlung nach § 8 NBesG in Anlehnung an die für Beamtinnen und Beamte des Landes im Vorbereitungsdienst geltenden Regelungen gewährt.

Die Vergütung ist zum letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Steht die Vergütung nicht für einen vollen Kalendermonat zu, ist der Teil der Vergütung zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. § 24 Abs. 3 des TV-L findet entsprechend Anwendung.

11. Für die Gewährung von Erholungsurlaub sowie Sonderurlaub finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

12. Eine Nebentätigkeit gegen Vergütung ist genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeiten. Im Übrigen finden die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen über die Nebentätigkeiten entsprechend Anwendung.

13. Die wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontäre unterliegen der Versicherung in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. In der Zusatzversicherung (VBL) besteht Versicherungsfreiheit.

14. Aus der Beschäftigung als wissenschaftliche Volontärin oder wissenschaftlicher Volontär erwächst kein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis des Landes.

15. Die wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontäre erhalten Reisekostenvergütung und Trennungsgeld in entspre-

chender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden niedersächsischen Vorschriften.

16. Der Volontärvertrag ist nach dem Muster der **Anlage** abzuschließen. Die Bestimmungen dieses RdErl. sind Bestandteil des Volontärvertrages.

17. Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung  
die staatlichen Museen  
das Landesamt für Denkmalpflege

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 576

**Anlage**

Zwischen  
dem Land Niedersachsen

vertreten durch .....

und

Frau/Herrn.....  
geboren am ..... in.....

wohnhaft in .....

wird folgender

Volontärvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herrn.....

wird befristet für die Zeit vom ..... bis .....

als wissenschaftliche Volontärin/wissenschaftlicher Volontär

beim .....

(Ausbildungsstelle)

eingestellt.

§ 2

Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 3

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Vorschriften, sie beträgt zurzeit 40 Stunden wöchentlich.

§ 4

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 5

Das Volontärverhältnis richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des RdErl. des MWK vom 23. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung.

....., den.....

.....  
(Dienststelle)

.....  
(Volontärin/Volontär)

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Öffentliches Auftragswesen;  
Zuständigkeitsverlagerung bei den niedersächsischen  
Vergabekammern**

**Beschl. d. LReg. v. 20. 5. 2008 — MW 24-32571/0230 —**

— VORIS 72081 —

**Bezug:** a) Beschl. v. 1. 12. 1998 (Nds. MBl. S. 1432)  
b) RdErl. d. MW v. 2. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 18)  
— VORIS 72081 —

Zur Vereinfachung und Effizienzsteigerung der Verwaltungsstrukturen hat die LReg Folgendes beschlossen:

1. Die Vergabekammer bei der OFD Hannover im Geschäftsbereich des MF wird mit Ablauf des 30. 6. 2008 aufgelöst. Gleichzeitig werden der Bezugsbeschluss zu a sowie der Bezugserrlass zu b aufgehoben.
2. Der Vergabekammer Lüneburg beim MW, Regierungsvertretung Lüneburg, werden mit Wirkung vom 1. 7. 2008 die Nachprüfungsverfahren nach den §§ 102 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für Vergaben der niedersächsischen Hochbauverwaltung und sämtlicher anderer Vergaben des Geschäftsbereichs des MF übertragen.
3. Die Vergabekammer trägt den Namen „Vergabekammer Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr — Regierungsvertretung Lüneburg“.
4. Die Vergabekammer Niedersachsen beim MW, Regierungsvertretung Lüneburg, führt alle Nachprüfungsverfahren fort, die bis zum 30. 6. 2008 bei der Vergabekammer der OFD Hannover beantragt und eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen sind. Gleiches gilt sinngemäß für Entscheidungen über Kostenfestsetzungsanträge, welche von den Beteiligten im Nachgang zu beendeten Nachprüfungsverfahren noch vor dem 1. 7. 2008 bei der Vergabekammer der OFD Hannover gestellt werden.
5. Die mit der Aufgabenverlagerung nach Nummer 2 zusammenhängenden erforderlichen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und stellenwirtschaftlichen Maßnahmen regelt das federführende MW zusammen mit dem MI und dem MF.

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 577

**Prüfungsordnung für die Durchführung  
von Zwischen- und Abschlussprüfungen  
im Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin  
in Niedersachsen**

**Bek. d. MW v. 2. 6. 2008 — Z1-03320-00 —**

— VORIS 22420 —

**Bezug:** Bek. v. 29. 4. 2003 (Nds. MBl. S. 376)

Aufgrund des Beschl. des Berufsbildungsausschusses vom 9. 10. 2007 wird die Anlage der Bezugsbekanntmachung mit Wirkung vom 12. 6. 2008 wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden drei praktische Aufgaben bearbeiten und während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:
  1. Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen oder Bauwerken,
  2. Durchführen von Maßnahmen der Grünpflege,
  3. Warten und Instandhalten der Straßenausstattung,

4. Durchführen von Maßnahmen des Winterdienstes.

Bei mindestens einer der praktischen Aufgaben ist das verkehrssichere Führen eines Fahrzeuges der Klasse CE auf öffentlichen Straßen nachzuweisen. Durch die Ausführung der Aufgaben sowie das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben kunden- und zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher Vorgaben selbstständig planen und umsetzen, qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, Arbeitsstellen einrichten und sichern, mit Baumaterialien umgehen, technische Unterlagen anfertigen und anwenden, Messungen durchführen, Werk- und Hilfsstoffe bearbeiten sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen handhaben und warten kann.“

2. Nach § 26 wird der folgende § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Weitere Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum Ablauf des 14. 5. 2007 begründet worden sind, ist § 11 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 577

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

**Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators**

**Bek. d. ML v. 28. 5. 2008 — 103-12256/4-15 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Verein für Pferderennen auf dem Duhner Watt e. V. die Erlaubnis erteilt, am 13. 7. 2008 in Cuxhaven-Duhnen einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 578

**Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators**

**Bek. d. ML v. 2. 6. 2008 — 103-12256/4-9 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Hooksieler Rennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 9. 7., 16. 7., 23. 7. und 3. 8. 2008 auf der Jaderrennbahn Hooksiel einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 578

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz**

**Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser  
aus dem Dortmund-Ems-Kanal und Einleitung  
von Abwasser über einen namenlosen Vorfluter in die Ems**

**Bek. d. NLWKN v. 5. 6. 2008  
— VI 08-62011-600-013 —**

Der Firma RWE Power AG wird aufgrund Ihres Antrags vom 16. 12. 2004 gemäß den §§ 31 a, 24 und 10 i. V. m. den §§ 3, 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 und den §§ 5, 7, 8 und 12 NWG

i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) und § 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. vom 18. 1. 2005 (BGBl. I S. 114), die Erlaubnis erteilt zur:

— **Entnahme**

von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal (DEK) bei Kanal-km 141,42 A am rechten Ufer bis zu einer Menge von

1,514 m<sup>3</sup>/s

5 250 m<sup>3</sup>/h

126 000 m<sup>3</sup>/d

23 979 000 m<sup>3</sup>/a,

— **Einleitung**

von Abwasser über einen namenlosen Vorfluter (Gewässer III. Ordnung) in die Ems bei Ems-km 86,3 am rechten Ufer (Flussgebietskennzahl: 353, Nr. 3509 der topografischen Karte im Maßstab 1 : 25 000).

Der Bescheid einschließlich seiner Begründung kann beim NLWKN, Betriebsstelle Meppen, Haselünnerstraße 78, 49716 Meppen, vom 12. 6. 2008 bis 14. 7. 2008 in Zimmer Nr. 115 montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 578

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Duderstädter BIO-Energie Verwaltungs GmbH)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 30. 5. 2008  
— 07-026-01 —**

Die Duderstädter BIO-Energie Verwaltungs GmbH, Im Sulbig 5, 37115 Duderstadt, hat mit Schreiben vom 23. 8. 2007 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage nach § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), beantragt.

Die Feuerleistung der Anlage beträgt 1,234 MW. Standort ist das Grundstück Im Sulbig 5, 37115 Duderstadt.

Die für derartige Anlagen gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S.1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), vorgesehene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 578

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Wertheimer GbR, Lüneburg)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 5. 2008  
— 4.1LG000003058-st —**

Die Firma Wertheimer GbR, An der Wittenberger Bahn 2, 21337 Lüneburg, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung zeitweiligen Eisen-

und Nichteisenmetallen mit einer Lagerkapazität von 1 400 t und der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 1 500 t beantragt.

Die Anlage wird den Nummern 8.9 Buchst. b sowie 8.12 Buchst. b Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2472), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 21339 Lüneburg, In der Marsch 16, Gemarkung Lüneburg, Flur 3, Flurstück 1/60.

Für die beantragte Anlage ist gemäß den Nummern 8.7.2 und 8.9.2.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene und allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 578

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas-BHKW in Dannenberg)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 27. 5. 2008  
— 4.1 LG000017463-008 —**

Herr Ewald Rippke, Kähmen Nr. 3, 29456 Hitzacker (Elbe), hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogas-BHKW) beantragt.

Die Anlage wird mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2472), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich in 29451 Dannenberg, Gemarkung Prisser, Flur 17, Flurstück 7/16.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. der Anlage 2 Nr. 2 UVPG bzw. Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 579

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Ten Kate GmbH, Sögel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 5. 2008  
— 3103-40211/1-7.4-4 —**

Die Firma Ten Kate GmbH, Industriestraße 13, 49751 Sögel, hat mit Antrag vom 4. 6. 2007 die Erteilung einer Geneh-

migung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten auf dem Betriebsgrundstück in 49751 Sögel, Industriestraße 13, Gemarkung Sögel, Flur 14, Flurstück 2/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erhöhung der Verarbeitungskapazität auf 1 500 t Fertigerzeugnisse/Woche sowie die Errichtung eines neuen Abluftwäschers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.15.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 579

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Delkeskamp KG, Nortrup)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 6. 2008  
— 08-051-01/Lin1.1-03 —**

Die Firma Delkeskamp KG hat mit Schreiben vom 9. 5. 2007 für die wesentliche Änderung ihres bestehenden Heizkraftwerkes in 49638 Nortrup, Hauptstraße 15, Gemarkung Nortrup, Flur 10, Flurstück 83/48, eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), beantragt.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlagen soll im Januar 2009 begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung nach dem BImSchG i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470).

Es werden folgende Änderungen/Ergänzungen der bestehenden Anlage beantragt:

- Errichtung eines Anbaus an das vorhandene Kraftwerk für die Aufstellung der Gasturbine und des Abhitzekeessels mit einem 24 m hohen Schornstein.
- Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage (Gasturbine 4) mit Abhitzekeessel (Abhitzekeessel 7). Die Gasturbine hat eine Feuerungswärmeleistung von 15,6 MW und eine elektrische Leistung von 4,3 MW. Der Abhitzekeessel wird ohne Zusatzfeuerung betrieben und hat eine thermische Leistung von 8,4 MW. Dampfseitig wird der Abhitzekeessel in das vorhandene Dampf- und Speisewassersystem eingebunden. Der neue Abhitzekeessel 7 deckt mit den vorhandenen Abhitzekeesseln 4, 5 und 6 die erweiterte thermische Grundlast der Delkeskamp Verpackungswerke GmbH. Die Gasturbine 4 wird die zusätzliche elektrische Energie in die vorhandene 10 kV Anlage der Delkeskamp Verpackungswerke einspeisen.

Außerdem wird beantragt,

den vorzeitigen Beginn gemäß § 8 a BImSchG für die bauliche Errichtung des kompletten Gebäudes der Gasturbine mit Abhitzekeessel, jedoch ohne Einbau der Anlagentechnik

unverzüglich nach dem Erörterungstermin, spätestens aber bis zum 15. 9. 2008, zuzulassen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), i. V. m. den §§ 3 a ff. UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar ist.

Gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. lfd. Nr. 8.1.1.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 125), ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannten Anträge und die Antragsunterlagen liegen **vom 19. 6. 2008 bis zum 18. 7. 2008** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435,  
während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr),
- Gemeinde Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, im Rathaus, Zimmer 4,  
während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 bis 17.30 Uhr).

Die Einwendungsfrist beginnt am **19. 6. 2008** und endet mit Ablauf des **1. 8. 2008**.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der Erörterungstermin wird festgesetzt auf

**Donnerstag, den 28. 8. 2008, ab 10.00 Uhr,  
im großen Sitzungssaal  
des Rathauses der Gemeinde Nortrup,  
Postweg 1,  
49638 Nortrup.**

Sollte die Erörterung am **28. 8. 2008** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich; er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht werden und diese die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 579

**Genehmigung nach § 4 BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Moß GmbH & Co., Lingen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 6. 2008  
— 3.2/Wi-40211-1/8.12/2007-Moß —**

Die Firma Moß GmbH & Co. hat mit Schreiben vom 20. 9. 2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 5 040 t (gefährliche Abfälle) bzw. von 32 500 t (nicht gefährliche Abfälle) in Lingen, Im Brooke, Flurstücke 59/3 und 56/13, Flur 38, Gemarkung Altenlingen, beantragt.

Die beantragte Anlage wurde mit Bescheid vom 29. 5. 2008 — 3.2/Wi-40211-1/8.12/2007-Moß — genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 1, 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann in der Zeit vom **12. 6. 2008** bis einschließlich **26. 6. 2008**

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer Nr. 423, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,

sowie

- bei der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstraße 14—16, 49808 Lingen (Ems), Bürgerbüro, während der Dienststunden (montags, dienstags und mittwochs von 9.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr)

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 580

**Anlage****I. Entscheidung**

Der Antragstellerin,  
Fa. Moß GmbH & Co.,  
Dalumer Straße 2–4,  
49808 Lingen,

wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides, der unter II. genannten Nebenbestimmungen, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

**„Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 5 040 t (gefährliche Abfälle) bzw. von 32 500 t (nicht gefährliche Abfälle)“**

erteilt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung Folgendes ein:

— Baugenehmigung der Stadt Lingen.

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postanschrift: Postfach 4549, 26035 Oldenburg), einzulegen.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Christian Voltermann, Ostercappeln)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 20. 5. 2008 — 07-003-01/Ev —**

Herr Christian Voltermann, Oberhaaren 21, 49179 Ostercappeln, hat mit Antrag vom 7. 3. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002

(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,301 MW einschließlich der Einrichtungen zur Biogaserzeugung (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Ostercappeln, Gemarkung Haaren, Flur 13, Flurstück 8.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 581

**Rechtsprechung****Bundesverfassungsgericht**

**Leitsätze  
zum Beschluss des Ersten Senats vom 15. 1. 2008  
— 1 BvL 2/04 —**

1. Es ist mit dem Gleichheitssatz vereinbar, dass die Einkünfte der freien Berufe, der anderen Selbständigen und der Land- und Forstwirte nicht der Gewerbesteuer unterliegen.
2. Es verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz, dass nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG (so genannte Abfärberegelung) die gesamten Einkünfte einer Personengesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten und damit der Gewerbesteuer unterliegen, wenn die Gesellschaft auch nur teilweise eine gewerbliche Tätigkeit ausübt.

— Nds. MBl. Nr. 21/2008 S. 581

**Wenn es einmal schnell  
gehen muss...**

**[www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de)**

**Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
und  
Niedersächsisches Ministerialblatt  
als**

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*